

BILDUNGSORDNUNG der Österreichischen Tierärztekammer

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 29.11.2013
geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 9.5.2014
geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29.5.2015
geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23.6.2017
geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25.6.2020
geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30.6.2021
geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17.12.2021
zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26.6.2026

Aufgrund des § 12 Abs. 3 Z 4 TÄKamG, BGBl. I Nr 86/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 195/2023 wird verordnet:

§ 1. Fortbildungsverpflichtung

Jeder Tierarzt ist gemäß § 27 Abs. 3 Tierärztegesetz zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Die Bezeichnung „Tierarzt“ ist wie alle anderen Bezeichnungen dieser Verordnung geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2. Begriffsdefinitionen

(1) Bildungsausschuss: Der Bildungsausschuss der ÖTK ist ein beratendes Gremium, in dem standespolitische Entscheidungen der Österreichischen Tierärztekammer in Fragen der Fort- und Weiterbildung von Tierärzten vorbereitet werden.

(2) Akkreditierung: Die Akkreditierung ist ein positiv abgeschlossenes Anerkennungsverfahren eines akkreditierbaren tierärztlichen Fortbildungsanbieters, das diesen in der Folge mit erweiterten Rechten und Pflichten ausstattet.

(3) Online-Fortbildungskonto: Das Tierärztekammerserviceportal (TÄKS) der Österreichischen Tierärztekammer ist ein Portal, auf dem das Online-Fortbildungskonto persönlich abrufbar ist. Das Fortbildungskonto ist ein Service der Österreichischen Tierärztekammer, mit dessen Hilfe jeder Tierarzt seine individuellen Fortbildungsaktivitäten elektronisch einsehen kann.

§ 3. Fortbildungsnachweise

Der Nachweis der Fortbildung erfolgt durch den Erwerb von Bildungsstunden (=BS). Diese werden in einer Bildungsdatenbank der ÖTK (Online-Fortbildungskonto) dokumentiert. Die Verwaltung der TGD Bildungsstunden obliegt der ÖTK.

§ 4. Umfang der Fortbildung

(1) Tierärzte ohne Fachtierarztstitel:

Ziel ist der allgemeine Erwerb von 20 Bildungsstunden¹ pro Jahr. Ein Ausgleich über 5 Jahre ist möglich.

Der Stichtag für den Beginn des Durchrechnungszeitraumes wird mit 01.01.2014 festgelegt.

(2) Tierärzte mit Fachtierarztstitel:

Für Fachtierärzte sind zusätzlich zur allgemeinen Fortbildungsverpflichtung mind. 10 fachspezifische Bildungsstunden² pro Jahr zu erwerben. Ein Ausgleich über 5 Jahre ist möglich. Der Stichtag für den Beginn des Durchrechnungszeitraumes wird mit 01.01.2014 festgelegt.

Über die Fachspezifität und das Ausmaß der Anerkennung entscheidet die Fachtierärztkommission.

(3) TGD Tierärzte:

Lt. TGD VO, Anhang 4 Art.2 Z. 3 sind TGD Tierärzte zu insgesamt 30 TGD-BS innerhalb von 4 Jahren verpflichtet.

Der Durchrechnungszeitraum beginnt mit dem auf das dem Beitritt folgenden Jahr. 1 BS = 1 TGD-Stunde. Für reine Kleintier- und Pferde-Bildungsveranstaltungen werden keine TGD-BS vergeben. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

(4) In begründeten Ausnahmefällen (zB. Karenz) kann der Vorstand auf Antrag den Durchrechnungszeitraum der Fortbildungsverpflichtung gem. Abs. 1 und Abs. 2 um ein Jahr verlängern.

(5) Dynamische Durchrechnungszeiträume für allgemeine Bildungsstunden und FTA-Bildungsstunden:

Der Durchrechnungszeitraum ist dynamisch (rollierend) und umfasst jeweils die vorangegangenen fünf Jahre.

Der Durchrechnungszeitraum für den Bildungstundennachweis für Fachtierärzte beginnt mit dem auf die Erlangung des FTA-Titels folgenden Jahr. Der Durchrechnungszeitraum für den allgemeinen Bildungstundennachweis beginnt mit dem dem erstmaligen Berufseintritt folgenden Kalenderjahr.

Bildungsstunden, welche zwischen der Erlangung des FTA-Titels und dem Beginn des Durchrechnungszeitraumes erbracht werden, sind zu berücksichtigen.

¹ Eine FTA-Stunde ist jedenfalls eine Bildungsstunde, eine Bildungsstunde ist aber nicht zwingend eine FTA-Stunde.

² Eine FTA-Stunde ist jedenfalls eine Bildungsstunde, eine Bildungsstunde ist aber nicht zwingend eine FTA-Stunde.

§ 5. Umfang der Anerkennung von allgemeinen Bildungsstunden, Bildungsart und Bewertung

I. Veranstaltungen

a). Präsenzveranstaltungen:

Fortbildungsveranstaltungen gestaltet mit Vorträgen inkl. Diskussion und/oder eigener praktischer Tätigkeit der Teilnehmer unter Anleitung (z.B. praktische Übungen, Fallbesprechungen, Bestandsbesuche etc.) bei denen Referent und Teilnehmer gleichzeitig an einem Ort anwesend sind.

- Kurzveranstaltung 1 bis 2 Vortragsstunden: 1 BS
- Tagung veterinär (Vortrag frontal) 2,5 bis 4,5 Stunden (halbtags): 3 BS
- Tagung veterinär (Vortrag frontal) ab 5 Stunden (ganztags): 6 BS
- Kurzworkshop 1 bis 2 Stunden: 2 BS
- Workshop (max. 10 Teilnehmer pro Betreuer): halbtags 4 BS/ganztags 8 BS

b). Online-Veranstaltungen (= Nicht- Präsenzveranstaltungen):

- **Online Seminare („Webinare“) mit Erfolgskontrolle:** Bei einem Webinar handelt es sich um eine Live-Fortbildung, an der Teilnehmer online partizipieren. Die Teilnahme ist interaktiv zu gestalten, sodass eine beidseitige Kommunikation zwischen Teilnehmern und Anbietern möglich ist. Der Veranstalter hat eine Lernerfolgskontrolle durchzuführen. Die personenbezogene Teilnahmebestätigung darf vom Veranstalter erst nach positiver Durchführung der Lernerfolgskontrolle dem Teilnehmer ausgestellt werden. Auf Verlangen ist diese der ÖTK-Fortbildungsverwaltung vom Veranstalter vorzulegen. Wird vom Teilnehmer keine Erfolgskontrolle absolviert, so gilt die Veranstaltung als Online-Seminar ohne Erfolgskontrolle. Bereits stattgefunden und aufgezeichnete Online Seminare dürfen maximal bis zu einem Jahr nach Erstpräsentation mit entsprechender BS Anerkennung (On Demand) zur Verfügung gestellt werden.

- Webinar (kurz) 1 bis 2 Stunden: 2 BS
- Webinar (lang) halbtags: 4 BS/ganztags 8 BS

- **Online-Seminare („Webinare“) ohne Erfolgskontrolle:** Die Interaktivität ist nicht erforderlich bzw. gegeben. Eine Erfolgskontrolle ist nicht erforderlich. Die jeweilige personenbezogene Teilnahme am Seminar muss vom Veranstalter aufgezeichnet und am Ende der Veranstaltung dokumentiert werden. Erst nach erfolgter Überprüfung der jeweiligen Teilnahme, darf die Teilnahmebestätigung vom Veranstalter ausgestellt werden. Für stattgefunden und aufgezeichnete Online-Seminare (On Demand) können längstens bis zu einem Jahr nach ihrer Erstpräsentation Bildungsstunden zuerkannt werden.

- Kurzveranstaltung (online) 1 bis 2 Vortragsstunden: 1 BS
- Tagung (online) 2,5 bis 4,5 Stunden (halbtags): 3 BS
- Tagung (online) ab 5 Stunden (ganztags): 6 BS

c). Hybridveranstaltungen

Eine Teilnahme ist sowohl präsent und online möglich. Sowohl die Teilnahme in präsen- ter Form, als auch die Online-Teilnahme muss vom Veranstalter überprüft und aufgezeichnet (dokumentiert) werden (bei online Teilnahme am Ende der Veranstaltung). Eine Erfolgskontrolle ist nicht erforderlich. Der Veranstalter muss auf der Teilnahmebestätigung ausweisen, in welcher Form (online oder präsent) die Teilnahme stattgefunden hat.

- Kurzveranstaltung (präsent/online) 1 bis 2 Vortragsstunden: 1 BS
- Tagung (präsent/online) 2,5 bis 4,5 Stunden (halbtags): 3 BS
- Tagung (präsent/online) ab 5 Stunden (ganztags): 6 BS

II. Literaturstudium: 1 BS pro € 100 Fachbuchrechnung oder pro Jahresabonnement peer-reviewed Journal (Gesamt max. 5 BS pro Jahr)

III. Vortragende vor Tierärzten/Studierenden: 1 BS à 10 min Vortrag; je Vortrag nur 1x einreichbar.

IV. Vortragende vor Laien: 0,5 BS à 10 min Vortrag; je Vortrag nur 1x einreichbar

V. Original-Publikation in Fachzeitschriften: peer-reviewed 40 BS/Artikel für Erstautor und 20 BS/Artikel für Letztautor und 10 BS/Artikel für CO-Autoren. Non peer-reviewed 5 BS/Artikel für Erstautor.

VI. Dissertation im Rahmen des Doktoratsstudiums: 20 BS

VII. Lehr- und Forschungstätigkeit an einer Universität: 10 BS pro Semester

VIII. Instruktorentätigkeit: 10 BS/TGD-Stunden pro Student und pro 4-Wochenpraktikum

d). Studienbasierte Fortbildungen (ECTS-basierte Bildungsleistungen)

Fortbildungen, die nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ausgewiesen sind, werden im Verhältnis 1 ECTS = 25 Bildungsstunden (BS) anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Basis des im jeweiligen Studien- bzw. Fortbildungsnachweis ausgewiesenen ECTS-Ausmaßes.

§ 6. Voraussetzung für die Anerkennung von Bildungsstunden

(1) Zuständig für die Anerkennung ist der Vorstand der ÖTK. Dazu kann er sich fachkundiger Personen bedienen. Im Fall der Anerkennung von Fachtierarztstunden hat sich der Vorstand der Fachtierarztprüfungskommission zu bedienen.

(2) Eine Anerkennung von Bildungsstunden für eine Bildungsveranstaltung kann grundsätzlich nur für folgende Fort- und Weiterbildungsangebote erfolgen:

a) Ortsgebundene Fortbildungsangebote (Präsenzveranstaltungen) mit Vorträgen incl. Diskussion und/oder eigener praktischer Tätigkeit der Teilnehmer unter Anleitung (z.B. praktische Übungen, Fallbesprechungen, Bestandsbesuche etc.)

b) Interaktive Fortbildungsangebote (ohne Präsenz aller Teilnehmer an einem Ort) über veterinärmedizinisch-fachliche Zeitschriften, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit anschließender Lernerfolgskontrolle in Schriftform mit einem zeitlichen Aufwand für den Teilnehmer von mindestens einer Stunde.

(3) Dabei gelten folgende Kriterien als Voraussetzung für die Zuerkennung von Bildungsstunden für Bildungsveranstaltungen:

a) Die Bildungsveranstaltung ist öffentlich, d.h. die Fortbildung ist für alle Tierärztinnen und Tierärzte zugänglich und wird öffentlich angekündigt. Interne Fortbildungen sind nicht anerkennungsfähig.

b) Die Teilnehmer der Veranstaltung sind grundsätzlich Tierärztinnen und Tierärzte (oder Studierende der Veterinärmedizin), in Ausnahmefällen (nur bei ortsgebundenen Fortbildungsangeboten) Angehörige anderer Berufe.

c) Der Inhalt der Fortbildung dient der Steigerung der fachlichen Qualität tierärztlicher und/oder unternehmerischer Leistungserbringung.

d) Die Referenten weisen eine ausreichende fachliche Qualifikation für die Vermittlung der Inhalte der Bildungsveranstaltung auf. Dies trifft in der Regel auf Tierärztinnen und Tierärzte zu, in Ausnahmefällen auch auf Angehörige anderer Berufe.

e) Der Veranstalter sollte aufgrund seiner Erfahrung und Zuverlässigkeit Gewähr dafür bieten, dass die Organisation und Durchführung der Veranstaltung ohne Mängel erfolgt.

f) Die Inhalte der Bildungsveranstaltung sind unabhängig von kommerziellen Interessen Dritter.

Objektive Produktinformation nach wissenschaftlichen Kriterien, z. B. durch die pharmazeutische Industrie, ist zulässig.

g) Die Teilnahmebescheinigungen (Zertifikate) für Bildungsveranstaltungen (mit dem Vermerk „hat teilgenommen“ bzw. „hat die Prüfung erfolgreich absolviert“) dürfen erst am Veranstaltungsort nach Kontrolle der Teilnahme durch den Veranstalter abgegeben werden.

h) Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter verpflichtet

sich die vollständige Teilnehmerliste innerhalb von 5 Werktagen nach der Veranstaltung an die ÖTK weiterzuleiten.

(4) Die Anerkennung erfolgt nicht, wenn die Fortbildung moderne Gesichtspunkte der Veterinärmedizin unberücksichtigt lässt und nicht anzunehmen ist, dass durch die Fortbildung der Wissensstand der Teilnehmer gefördert wird.

(5) Bei Streitigkeiten über Anerkennung und Ausmaß der Bildungsstunden von Veranstaltungen kann ein Feststellungsbescheid vom Vorstand der ÖTK verlangt werden.

§ 7. Einreichung von Bildungsveranstaltungen im Inland

(1) Die Einreichung von Bildungsveranstaltungen, welche im Inland abgehalten werden, erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter in schriftlicher Form mittels letztgültigem, vollständig ausgefülltem Antragsformulars an die ÖTK (Kammeramt).

(2) Folgende Angaben müssen aus dem Antrag für ortsgebundene Fortbildungsangebote hervorgehen:

1. Ort
2. Datum
3. Programm (Themen; vollständiger Zeitplan)
4. Referenten (Vor- und Nachname, Titel, berufliche Tätigkeit und fachliche Qualifikation, evtl. weitere Informationen)
5. Veranstalter (vollständige Adresse und Erreichbarkeit, inkl. Angabe der zuständigen Kontaktperson)
6. TGD Veranstaltungen müssen eindeutig als Veranstaltung für Landwirte oder für Tierärzte ausgewiesen werden.

(3) Folgende Angaben müssen aus dem Antrag für nicht ortsgebundene, interaktive Fortbildungsangebote hervorgehen:

1. Art und Titel des Mediums (Zeitschrift, Online-Angebot, audiovisuelles Medium)
2. „Ort“ (Verlag, ISBN-Nr., Website/URL etc.)
3. Datum und Dauer des Fortbildungsangebots inkl. Einsendeschluss der Erfolgskontrolle
4. Programm (Themen, Dauer des erforderlichen Selbststudiums für den Teilnehmer, vollständiger Inhalt der Fortbildung, Inhalt der Erfolgskontrolle inkl. Lösung)
5. Autoren (Vor- und Nachname, Titel, Beruf, Qualifikation, ggf. weitere Informationen)
6. Veranstalter

(4) Der Vorstand der ÖTK behält sich den Widerruf der Anerkennung vor, wenn bekannt wird, dass die Kriterien für die Anerkennung nach §5 der Bildungsordnung nicht vollständig erfüllt werden.

§ 8. Anerkennung von Bildungsveranstaltungen im Ausland

(1) Präsenzveranstaltungen: Ein Antrag kann als Referent oder als Teilnehmer gestellt werden (Einzelerkennung). §§ 5, 6 und 7 sind hierbei sinngemäß anzuwenden.

Für Vortragende einer Veranstaltung wird auch die Vortragszeit im Ausmaß der nach § 5 der BO geltenden Kriterien anerkannt. Bei der Bewertung ausländischer Veranstaltungen kann eine ATF³-Anerkennung von der ÖTK 1:1 übernommen werden.

(2) Online-Veranstaltungen: Für Online-Veranstaltungen von ausländischen Fortbildungsanbietern erfolgt die Einreichung der Bildungsveranstaltung ausschließlich durch den Veranstalter in elektronischer Form mittels letztgültigem, vollständig ausgefülltem Antragsformular an die ÖTK (Kammeramt). §§ 5,6 und 7 sind hierbei sinngemäß anzuwenden. Einzelerkennungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 9. Fortbildungsdiplom (FBD) der ÖTK

Nach Erreichen der vorgeschriebenen BS wird das FBD der ÖTK zuerkannt. Über die erfüllte Fortbildungsverpflichtung gem. § 4 stellt der Vorstand der ÖTK ein FBD aus. Beginn des Durchrechnungszeitraumes für das FBD ist der 1.1.2014.

§ 10. Kontrolle der Bildungsstunden bei Fachtierärzten

Der Vorstand der ÖTK hat die Anzahl der BS der Fachtierärzte zu überprüfen. Bei Nichterreichen der geforderten Bildungsstunden ist durch den Vorstand Meldung an die Fachtierärztkommission zu erstatten. Die Fachtierärztkommission hat den Erwerb der Bildungsstunden innerhalb einer Nachfrist von einem Jahr einzufordern.

Wird das für FTÄ geforderte Ausmaß an Bildungsstunden auch innerhalb der Nachfrist ohne Angabe von Gründen nicht erreicht, hat die Fachtierärztkommission den Titel Fachtierärztin/Fachtierarzt zu entziehen.

Die Fachtierärztkommission kann in begründeten Fällen (gesundheitliche oder wirtschaftliche Ausnahmesituationen) eine Nachfrist von maximal 3 Jahren gewähren.

§ 11. Akkreditierung von Veranstaltern

(1) Voraussetzungen

Fortbildungsanbieter mit regelmäßigen (mindestens 20 Bildungsstunden/Jahr seit mindestens 5 Jahren) innerhalb Österreichs angebotenen Fortbildungen können um Akkreditierung ansuchen. Physische Personen können nicht akkreditiert werden.

(2) Rechte akkreditierter Veranstalter

³ Akademie für tierärztliche Fortbildung

a) Akkreditierte Veranstalter können für in Österreich angebotene Fortbildungen selbst entsprechend der BO Bildungsstunden anerkennen.

b) Akkreditierte Veranstalter erhalten Zugang zur Fortbildungsplattform der ÖTK.

(3) Pflichten akkreditierter Veranstalter

a) Akkreditierte Anbieter müssen die Bildungsordnung sowie die Verfahrensregeln hinsichtlich Bildungsstunden-Anerkennung, FTA-Bildungsstunden-Anerkennung, TGD-Stunden-Anerkennung, Dokumentation und Übermittlung der Teilnehmerliste wie gefordert bei jeder angebotenen Fortbildung entsprechend umsetzen. Die diesbezüglichen Verfahrensregeln werden vom Vorstand der ÖTK festgelegt.

b) Akkreditierte Veranstalter verpflichten sich, Fortbildung kontinuierlich anzubieten. Jeder akkreditierte Veranstalter muss einen Verantwortlichen für seine Fortbildungsaktivitäten benennen. Der Veranstalter muss aufgrund seiner nachgewiesenen Erfahrung und Zuverlässigkeit gewährleisten, dass die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen ohne Mängel erfolgt. Das jährliche Fortbildungsangebot muss mindestens 20 Bildungsstunden/Jahr umfassen.

c) Akkreditierte Veranstalter müssen ihre Fortbildungen auf der Fortbildungsplattform der Österreichischen Tierärztekammer publizieren und administrieren.

(4) Akkreditierungsrat

a) Der Akkreditierungsrat ist mit dem Bildungsausschuss der Österreichischen Tierärztekammer ident.

b) Dem Akkreditierungsrat obliegt die Beratung des Vorstandes in Zusammenhang mit der Akkreditierung von Fortbildungsanbietern.

(5) Akkreditierungsverfahren

a) Ein Veranstalter gem. Pkt.1 kann einen Antrag auf Akkreditierung bei der Österreichischen Tierärztekammer einbringen.

b) Dieser Antrag wird dem Akkreditierungsrat mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

c) Nach Vorliegen der Stellungnahme des Akkreditierungsrates entscheidet der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer, ob dem Antrag stattgegeben wird oder dieser abzulehnen ist. Gegen die Ablehnung eines Akkreditierungsantrages bestehen keine Rechtsmittel.

(6) Dauer der Akkreditierung/Aberkennung

a) Bei Erstakkreditierung erfolgt diese befristet für 2 Jahre, Reakkreditierungen können für 4 Jahre erfolgen. Akkreditierte Veranstalter können auf ihre Akkreditierung verzichten.

b) Liegen Voraussetzungen, die zur Akkreditierung geführt haben, nicht oder nicht mehr vor oder hält sich ein akkreditierter Veranstalter nicht an die Pflichten gem. Pkt.3, so kann der Vorstand die Akkreditierung aberkennen.

(7) Akkreditierungsgebühr

Für die Durchführung des Verfahrens bzw. für den Aufwand, der mit einer Akkreditierung und Reakkreditierungen verbunden ist, ist eine im Voraus zu entrichtende Akkreditierungsgebühr welche von der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer jährlich festgelegt wird, zu entrichten. Die Akkreditierungsgebühr wird auch bei Verzicht der Akkreditierung oder bei Entzug der Akkreditierung nicht rückerstattet.

§ 12. Tarife

Die ÖTK hebt kostendeckende Gebühren vom Veranstalter für die Bearbeitung eines Antrags über die Zuerkennung von Bildungsstunden oder Akkreditierungen ein; Kleinveranstaltungen von Tierärzten für Tierärzte können von der Gebührenpflicht im Einzelfall ausgenommen werden, wenn nicht der Erwerbszweck im Vordergrund steht und die Befreiung der Förderung des interkollegialen Engagements dient. Über Befreiungen entscheidet der Vorstand. Anträge der ÖTK, öffentlicher tierärztlicher Bildungsstätten (Veterinärmedizinische Universität Wien, AGES) und des ÖTGD sowie des QGV und der Länder werden grundsätzlich kostenfrei bearbeitet. Dies gilt sinngemäß auch für deren Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungsanträge.

Die Gebühren sind unter Bedachtnahme der Kostendeckung durch die DV festzulegen.

§ 13. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage, der auf ihre Kundmachung folgt, in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Bildungsstunden für Online-Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 2, die im Kalenderjahr 2026 absolviert werden, können nach den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen im Wege der Einzelanerkennung beantragt werden.

Kundgemacht. Wien, am 29.6.2026

Mag. Kurt Frühwirth eh.

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer